

Sender (Gemeinsamer Tarif S / GT S)

Was wird mit dem Tarif S geregelt?

Gegenstand dieses Tarifs sind **Unternehmen, welche Radio- und/oder Fernsehprogramme senden oder direkt in Kabelnetze einspeisen oder verbreiten lassen.**

Von diesem Tarif ausgenommen ist die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG.

Dieser Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind.

Die SUISA ist die Inkassostelle und Vertreterin der SWISSPERFORM.

Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt?

Die Vergütung wird in der Regel in **Prozenten der Einnahmen des Senders** berechnet. Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle Einnahmen des Senders aus der Sendetätigkeit, so insbesondere Werbeeinnahmen, Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen, Sponsorbeiträge, durch Bartering erhaltene Leistungen, Einnahmen aus Empfangsbewilligungen, Finanzhilfen, Subventionen, beanspruchte Defizitgarantien und andere Zuwendungen, die zur Finanzierung der Sendetätigkeit dienen.

Von den Einnahmen können die effektiven Kosten für das Einholen der Werbeaufträge abgezogen werden, höchstens jedoch 40% der von den Auftraggebern bezahlten Beiträge.

Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwandes des Senders berechnet, wenn a) sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder keine Einnahmen erzielt werden;

b) wenn der Sender im voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

Radio-Programme:

a) Urheberrechte an Musik

Die erwähnten Prozentsätze betragen je nach Musikanteil an der Sendezeit **1 bis 9% der Einnahmen bzw. Kosten.**

b) Verwandte Schutzrechte

Die erwähnten Prozentsätze betragen je nach Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit **0,3 bis 2,7% der Einnahmen bzw. Kosten.**

Für die Jahre 2000 und 2001 wird im Sinne einer Übergangslösung ein Rabatt von 20% und für das Jahr 2002 ein Rabatt von 10% gewährt.

Fernseh-Programme:

a) Urheberrechte an Musik

Die erwähnten Prozentsätze betragen für Urheberrechte an Musik je nach Programm **0,4 bis 3,3% der Einnahmen bzw. Kosten.**

b) Verwandte Schutzrechte

Die Prozentsätze für die verwandten Schutzrechte können je nach Sendedauer und Musikanteil der Programme zwischen **0,06 bis 1% der Einnahmen bzw. Kosten** liegen.

Unter Fernseh-„Programm“ versteht man die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- und Standbilder.

Werden ausserhalb dieser Programmzeiten Musik und/oder im Handel erhältliche Tonträger gesendet oder verbreitet, so wird eine jährliche Pauschalentschädigung erhoben von

- 0,3 Promille für die Urheberrechte;
- 0,3 Promille für verwandte Schutzrechte.

Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

SUISA, Kundendienst,
Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 01-485 66 66, Fax 01-482 43 33
e-mail: suisa@suisa.ch

Sofern in der Bewilligung nichts anderes bestimmt wird, stellen die Sender der SUI SA Programmverzeichnisse zu.